

# Anforderungen an eine Entlassung aus disziplinarischen Gründen durch Verwaltungsakt

Dr. Torsten von Roetteken

*Die Bundesregierung hat im Februar 2023 einen Entwurf zur Änderung des BDG vorgelegt und will erreichen, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis künftig durch Disziplinarverfügung angeordnet werden kann und die vorläufige Amtsenthaltung jedenfalls dann erleichtert wird, wenn ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht zur Anordnung der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führt.<sup>1</sup> Vergleichbare Änderungen des Beamten- und Disziplinarrechts für die Beamtinnen und Beamten im Bereich der Länder sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Nachfolgend sollen die vorgeschlagenen Änderungen kritisch hinterfragt werden, insbesondere im Hinblick darauf, ob die neuen Regelungen zielführend oder insoweit einer Verbesserung zugänglich sind.*

## I. Modalitäten der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

Das Beamtenrecht lässt seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts die Beendigung eines Lebenszeitbeamtenverhältnisses in den Fällen eines – schweren – Dienstvergehens nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zu. Für die Durchführung entsprechender Verfahren wurden im Bereich des Bundes zunächst die Bundesdisziplinkammern und der Bundesdisziplinarhof geschaffen. Das lehnte sich nur scheinbar an die Einrichtung der Reichsdisziplinkammern und des Reichsdisziplinarhofs durch das RBG<sup>2</sup> an.

§ 31 Abs. 2, 3 BDO<sup>3</sup> gewährleistete den Bundesdisziplinkammern und dem BDH für ihre Tätigkeit richterliche Unabhängigkeit. Formal entsprach dies § 31 Abs. 2, 3 RDStO,<sup>4</sup> der auf die für Preußen geltende Regelung des § 27 Abs. 2 Dienststrafordnung v. 27.1.1932<sup>5</sup> zurückging. Durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts v. 20.7.1967<sup>6</sup> traten an die Stelle der Bundesdisziplinkammern das Bundesdisziplinargericht und an die Stelle des BDH das BVerwG.

Der Erlass des BDG im Jahr 2001 hielt daran fest, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis einer gerichtlichen Entscheidung vorzubehalten und setzte an die Stelle des Bundesdisziplinargerichts die einzelnen Verwaltungsgerichte in den Ländern, eröffnete die zulassungsfreie Berufung an das OVG bzw. den VGH und beschränkte das BVerwG auf eine Revision.

Das Disziplinarrecht in nahezu allen Ländern mit Ausnahme Baden-Württembergs hat die Konzeption des BDG übernommen.

## II. Übergang zur Beendigung durch Disziplinarverfügung

Der Entwurf der Bundesregierung vom Februar 2023 weicht von der bisherigen Gestaltung insoweit ab, wie die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in den Fällen eines schweren Dienstvergehens durch einen Verwaltungsakt, bezeichnet als Disziplinarverfügung, angeordnet werden kann. Dagegen kann unmittelbar Klage beim VG erhoben werden. Gegen dessen Urteil soll die Berufung nur noch zulässig sein, wenn sie vom VG

bzw. OVG/VGH nach Maßgabe der §§ 124 f. VwGO zugelassen worden ist. Die Revisionszuständigkeit des BVerwG soll als solche keine Änderung erfahren.

Die bisher in § 13 Abs. 1 S. 1 BDG enthaltene Regelung, nach der die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ergeht, soll aufgehoben werden. Die bisher in § 13 Abs. 2 BDG enthaltene Regelung soll als § 13 Abs. 3 BDG n.F. beibehalten, sodass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unverändert dann zu erfolgen hat, wenn der Beamte bzw. die Beamtin ein besonders schweres Dienstvergehen begangen und deshalb das Vertrauen des Dienstherrn oder Allgemeinheit endgültig verloren haben. Die Entwurfsbegründung gibt dazu an, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis werde als gebundene Entscheidung ausgestaltet, sodass eine Vollkontrolle der VG gesichert sei.

Begleitend ist vorgesehen, dass bei Erlass einer auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis lautenden Verfügung eine vorläufige Dienstenthebung anzuordnen ist, und eine Einbehaltung der monatlichen Bezüge im Umfang von bis zu 50% erfolgen kann. Darüber hinaus müssen die nicht einbehaltenen Bezüge dem Dienstherrn erstattet werden, wenn das Gericht die gegen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erhobene Klage abweist und die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages mangels Würdigkeit oder deshalb ausgeschlossen ist, weil die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf der Verletzung der Pflicht beruht, sich mit dem gesamten Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Das soll allerdings nur in dem Umfang gelten, wie die gezahlten Beträge den unpfändbaren Teil der Bezüge überstiegen haben.

Als Ziel der Neugestaltung gibt die Entwurfsbegründung an, den Abschluss von Disziplinarverfahren zu beschleunigen. Insbesondere soll durch die künftige Erstattungspflichtigkeit nach Zustellung der Disziplinarverfügung gezahlter Bezüge im Falle der Klageabweisung ein finanzieller Fehlanreiz beseitigt werden.

## III. Zulässigkeit des Übergangs zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Erlass einer Disziplinarverfügung

Nach der Rechtsprechung des BVerfG<sup>7</sup> und des BVerwG<sup>8</sup> steht das Gebot zur Berücksichtigung hergebrachter Grundsätze des

1) BR-Drs. 77/23; BT-Drs. 20/6435.

2) Reichsbeamtengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.5.1907, RGBl. S. 245, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1927, RGBl. I S. 185.

3) Bundesdisziplinarordnung vom 28.11.1952, BGBl. I S. 761.

4) Vom 26.1.1937, RGBl. I S. 71.

5) GS S. 59.

6) BGBl. I S. 725.

7) 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 – BVerfGE 152, 345 = ZBR 2020, 377.

8) 21.4.2016 – 2 C 4.15 – BVerwGE 155, 6 = ZBR 2017, 131.